

# RITEN UND EUCHOLOGIE DER TAUFEN IN DEN KIRCHENORDNUNGEN DER FRÜHEN KIRCHEN

Marcel METZGER, Straßburg

## EINLEITUNG. DIE KIRCHENORDNUNGEN DER FRÜHZEIT

Die ältesten Kirchenordnungen sind Sammelwerke, in welchen Regelungen über verschiedene Institutionen (Unterweisung, Gottesdienst, Ämter, Sittenlehre, usw.) überliefert wurden. Man kann die drei *Pastoralbriefe* des Neuen Testaments als älteste Werke dieser Art betrachten. Die drei Kirchenordnungen, die uns beschäftigen werden, bilden den Übergang zwischen den Schriften der apostolischen Zeit und den ersten Kanonensammlungen der Konzilien zur Zeit der Reichskirche.

Drei Kirchenordnungen sollen hier untersucht werden, die alle auf dem Boden des frühen christlichen Orients erschienen sind: die *Didache* oder *Apostellehre*, die sogenannte *Traditio apostolica* und die *Apostolischen Konstitutionen*.

1. Die *Didache* oder *Apostellehre*<sup>1</sup> ist ein kleines Sammelwerk, welches vier Arten von Regelungen enthält: 1. eine Zwei-Wege-Lehre, 2. Regelungen über Taufe, Fasten, Gebet und Eucharistie, 3. kirchliche Ordnung (Ämter, Wanderapostel), 4. eine eschatologische Paränese. Das Sammelwerk wurde am Anfang des 2. Jahrhunderts zusammengestellt, die Traditionen, die es enthält, sind aber zum Teil älter.

2. Die sogenannte *Traditio apostolica*<sup>2</sup>. Bis Anfang des 20. Jahrhunderts war dieses Sammelwerk unter dem Titel *Ägyptische Kirchenordnung* bekannt; um 1910 wurde es fragwürdigerweise in Beziehung mit dem römischen Theologen Hippolyt und mit dem Titel eines seiner Werke, *Traditio apostolica*, gebracht. Eine solche Sammlung verschiedener Kirchenordnungen kann aber nicht aus

<sup>1</sup> *Διδαχή τῶν δώδεκα Ἀποστόλων (Didache)*, Ausgabe & Übersetzung: G. SCHÖLLGEN (Hrg.), *Didache. Zwölf-Apostel-Lehre*, Freiburg usw. 1991 (Fontes Christiani 1), 97–139, weiter *Did.*

<sup>2</sup> *Traditio apostolica*, Ausgabe & Übersetzung: W. GEERLINGS (Hrg.), *Traditio apostolica. Apostolische Überlieferung*, Freiburg usw. 1991 (Fontes Christiani 1), 211–313, weiter *Trad. ap.*

der Hand eines einzelnen Schriftstellers stammen. Das Dokument wurde besonders in Syrien, Palästina und Ägypten verbreitet, dann auch ins Lateinische übersetzt. Es scheint vom Anfang des 3. Jahrhunderts zu stammen. Dieses Sammelwerk berichtet hauptsächlich über den Gottesdienst: Weihgebete, Eucharistie, Taufe, tägliches Gebet.

3. *Die Apostolischen Konstitutionen*<sup>3</sup>. Dies ist das vollständigste Sammelwerk dieser Art; es hat nämlich das Material der *Didache*, der sogenannten *Traditio apostolica*, einer dritten Kirchenordnung, der *Didaskalia*, und noch anderer Quellen zusammengestellt. Das Sammelwerk wurde um 380 in Antiochien in Syrien oder unweit dieser Stadt hergestellt.

Diese alte Kirchenordnungsliteratur ist durch ihre pseudepigraphische Ausgestaltung gekennzeichnet. Je grösser der Abstand zum apostolischer Zeitalter wird, desto stärker wird der angebliche apostolische und normative Charakter betont. In der *Didache* werden die Apostel nur im Titel des Werkes erwähnt: *Lehre (= Didache) der zwölf Apostel*. Die *Apostolischen Konstitutionen* dagegen fingieren eine Zusammenkunft des gesamten Apostelkreises anlässlich des sogenannten Jerusalemer 'Apostelkonzils' (Act. 15,1-29; *Const. ap.* VI, 13,1, und anderswo) mit Paulus und den Presbytern als Quelle des Sammelwerkes.

## 1. DIE DIDACHE ODER APOSTELLEHRE

Die Zwei-Wege-Lehre der *Did.* kann als sittliche Unterweisung der Katechumenen angesehen werden; so wird sie ausdrücklich in den *Apostolischen Konstitutionen* VII, 39,1 vorgestellt. Im Text der *Did.* folgt sofort (Kapitel 7), ohne Einleitung, eine Kirchenordnung über die Taufe.

*7,1. Was die Taufe angeht, tauft folgendermaßen:*

*Nachdem ihr das alles vorher mitgeteilt habt, tauft auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in lebendigem Wasser. 2. Wenn du aber kein lebendiges Wasser hast, taufe in anderem Wasser; wenn du es nicht in kaltem Wasser kannst, dann in warmem. 3. Wenn du aber beides*

<sup>3</sup> Διαταγαί τῶν ἁγίων ἀποστόλων (*Constitutiones Apostolicae*), Ausgabe & Übersetzung: M. METZGER (Hrg.), *Les Constitutions Apostoliques*. Band I: *Livres I et II*, Paris 1985 (Sources Chrétiennes 320); Band II: *Livres III–VI*, Paris 1986 (Sources Chrétiennes 329); Band III: *Livres VII et VIII*, Paris 1987 (Sources Chrétiennes 336). Weiter wird dieses Werk *Const. ap.* zitiert und nach der Buchnummer, z.B. *Const. ap.* I bedeutet nicht den 1. Band der Ausgabe von METZGER, sondern das erste Buch des Textes. Dazu werden auch die Seitenangaben nach der Edition angegeben.

*nicht hast, gieße über den Kopf dreimal Wasser aus auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. 4. Vor der Taufe sollen fasten der Täufer, der Täufling und andere, die es können. Gebiete aber, dass der Täufling vorher einen oder zwei Tage fastet.*

(*Did.*, 119)

Die Vorschriften der *Did.* treffen Bestimmungen über die Taufformel, über die Qualität des Taufwassers, über den Mangel an Wasser und über das Tauffasten. Was die Qualität des Taufwassers betrifft, ist der Sitz im Leben solcher Fragen vielleicht die Auseinandersetzung mit Gläubigen jüdischer Herkunft, denen erklärt wird, dass die Wirkung der Taufe nicht von der Qualität des Wassers abhängt.

## 2. DIE SOGENNANTE *TRADITIO APOSTOLICA*

Das Taufritual der *Trad. ap.* ist in den Kapiteln 15–22 beschrieben. Was die Überlieferung des Textes betrifft, ist dieser Teil des Dokuments hauptsächlich in koptischen und äthiopischen Handschriften erhalten, in der lateinischen Überlieferung nur noch vom Glaubensbekenntnis an. Diese Kirchenordnung handelt über das ganze Verfahren der Taufe, von der Anmeldung der Bewerber bis zur Taufeucharistie. Die Handlungen im Einzelnen sind die Folgenden: Anmeldung zur Taufvorbereitung, Unterweisung, Prüfung, Exorzismen, Salbungen, Absagungen, Tauffragen, Taufbad, Handauflegung, Eucharistie der Täuflinge. Das Dokument überliefert hauptsächlich die Taufriten und enthält, was die Gebete anbelangt, ein einziges Formular, das Gebet für die Handauflegung nach dem Taufbad.

Die Handlungen dieses Taufrituals sind so zahlreich, besonders nach dem Taufbad, dass man sich fragt, ob sie alle in derselben Feier nacheinander ausgeführt wurden; es werden nämlich zwei Salbungen nacheinander angegeben, die erste durch den Presbyter, die zweite durch den Bischof. Darum wurden verschiedene Hypothesen darüber vorgeschlagen, es handle sich um ein Sammelwerk, das verschiedene Tauftraditionen zusammengestellt habe<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Sehe J. P. BOUHOT, *La confirmation, sacrement de la communion ecclésiastique*, Lyon 1968, 38–45; R. CABIE, L'ordo de l'initiation chrétienne dans la »Tradition apostolique« d'Hippolyte de Rome, in: F. G. ANTONELLI (Hrg.), *Mens concordet voci: pour A. G. Martimort à l'occasion de ses quarante années d'enseignement et des vingt ans de la constitution »Sacrosanctum Concilium«*, Paris 1983, 543–558.

### 1. Die Taufvorbereitung

Sie ist einem Lehrer anvertraut (Kap. 19 und 39), der Presbyter oder Laie sein kann; der Bischof tritt in der letzten Phase und beim Taufakt auf. Sie fängt mit der Anmeldung der Bewerber an; diese führt zu einer Prüfung der Motive, der persönlichen familiären Lebensweise, der Lebensumstände und der beruflichen Situation nach einer Liste der verbotenen Berufe (Kap. 15 und 16). Die Bewerber werden von Zeugen vorgestellt, welche Auskünfte über ihren Lebenswandel geben können (Kap. 15). Es wird kein besonderer Aufnahmeeritus zur Taufvorbereitung erwähnt. Die Unterweisung soll drei Jahre dauern, aber diese Zeitdauer kann kürzer sein, gemäß der Lebensführung des Bewerbers (Kap. 17).

In der Gemeindeversammlung bleiben die Katechumenen von den Getauften getrennt. Sie sollen den Friedenskuss nicht geben (Kap. 18), weil sie noch nicht heilig sind (Rm. 16,16, etc.). Das Dokument erwähnt, ohne weitere Angaben, eine Handauflegung im Laufe der Unterweisung (Kap. 19):

#### *19. Die Handauflegung für die Katechumenen*

*Nach dem Gebet der Lehrer den Katechumenen die Hand auf, betet und entlässt sie dann. Gleichgültig, ob er Kleriker oder Laie ist, der Lehrer soll dies in jedem Fall tun. [...]*

*(Trad. ap., 253)*

### 2. Direkte Vorbereitung auf die Tauffeier (Kap. 20)

Eine gewisse Zeit vor der Tauffeier – die Dauer wird nicht angegeben – werden die Bewerber nochmals hinsichtlich ihrer persönlichen Lebensführung und ihrer Teilnahme am Gemeindeleben geprüft. Die Zeugen werden darüber gefragt:

#### *20. Die Täuflinge*

*Bei der Auswahl der Täuflinge prüfe man zuerst ihren Lebenswandel: ob sie während des Katechumenats ehrbar gelebt, die Witwen unterstützt, Kranke besucht, ob sie alle Arten von guten Werken getan haben. Wenn diejenigen, die sie herbeigeführt haben, von ihnen bezeugen, dass dem so sei, dann sollen sie das Evangelium hören dürfen. Vom Zeitpunkt ihrer Absonderung an lege man ihnen jeden Tag zum Exorzismus die Hand auf. Wenn der Tauftag näher rückt, vollziehe der Bischof selbst den Exorzismus an einem jeden von ihnen, [...]*

*(Trad. ap., 253–255)*

Man fragt sich, ob mit dem Ausdruck »das Evangelium hören dürfen« eine bestimmte Unterweisung gemeint ist.

### 3. Die Tauffeier (Kap. 21)

Als Termine werden drei Tage angegeben: Donnerstag, Freitag und Sabbat, mit der folgenden Nacht bis »zur Zeit des Hahnenschreis« (Kap. 20–21, *Trad. ap.*, 252–271); das Osterfest wird aber nicht ausdrücklich erwähnt.

#### 20. Die Täuflinge [...]

- Donnerstag: *Man soll die Täuflinge anweisen, sich am Donnerstag zu baden und zu waschen. Wenn eine Frau menstruiert, soll man sie zurückstellen, und sie soll die Taufe an einem anderen Tag empfangen.*
- Freitag: *Die Täuflinge sollen am Freitag fasten.*
- Sabbat: *Am Sabbat sollen sich nach Anweisung des Bischofs die Täuflinge an einem Ort versammeln.*
- Die Nacht von Samstag zu Sonntag: *Sie [die Täuflinge] sollen die ganze Nacht wachend verbringen; man soll ihnen vorlesen und sie unterweisen... [...]*

(*Trad. ap.*, 253. 255–257)

Zur Zeit des Hahnenschreis soll der Taufritus durchgeführt werden. Folgende Handlungen werden genannt<sup>5</sup>:

- Das Gebet über das Wasser.
- Die Vorbereitung der Täuflinge durch Ablegen der Kleider. Für den Zutritt der Täuflinge zu den Taufriten wird eine Reihenfolge angegeben: Zuerst die Kinder, dann die Männer und anschließend die Frauen. Für die Kinder, die nicht sprechen können, sollen die Eltern oder andere Familienmitglieder sprechen.
- Weihe der Öle: das Öl der Danksagung und das Öl des Exorzismus.
- Absagung mit dreigliedriger Abschwörungsformel (an den Satan, seinen Pomp, seine Werke).
- Erste Salbung: mit dem Öl des Exorzismus.
- Hineinsteigen ins Taufbecken mit einem Diakon.
- Handauflegung, Tauffragen und Taufe, dreimal: Im Namen des Vaters, des Sohnes und Heiligen Geistes, jedes Mal mit der Antwort »Ich glaube«. Die Tauffragen sind so entwickelt, dass sie ein Glaubensbekenntnis bilden (ähnlich den Taufversprechen der Osternacht im *Missale Romanum*).
- Heraussteigen aus dem Taufbecken.
- Zweite Salbung: durch den Presbyter, mit dem Öl der Danksagung und der Salbungsformel »Ich salbe dich mit heiligem Öl

<sup>5</sup> Zu Kapitel 21. Die Spendung der heiligen Taufe, siehe *Trad. ap.*, 257–271.

im Namen Jesu Christi«. Es wird nicht angegeben, welche Teile des Leibes gesalbt wurden.

- Ankleiden
- Gang in die Kirche
- Handauflegung durch den Bischof, mit diesem Gebet:

*Herr, Gott, du hast sie gewürdigt, durch das Bad der Wiedergeburt des Heiligen Geistes die Vergebung der Sünden zu erlangen, mache sie auch würdig, mit Heiligem Geist erfüllt zu werden. Sende in sie deine Gnade, damit sie dir nach deinem Willen dienen. Denn dein ist die Herrlichkeit, Vater und Sohn mit dem Heiligen Geist in der heiligen Kirche, jetzt und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.*

(Trad. ap., 265)

- Dritte Salbung, durch den Bischof, auf dem Haupt, mit dem Öl der Danksagung und den Worten: »Ich salbe dich mit heiligem Öl in Gott, dem allmächtigen Vater, in Christus Jesus und im Heiligen Geist«.

- Stirnbekreuzigung
- Kuss mit den Grußworten »Der Herr sei mit dir.« - »Und mit deinem Geist«.
- Gebet und Friedenskuss
- Taufeucharistie: den Neugetauften werden drei Kelche gereicht: mit Wasser, Milch-Honig-Gemisch, und Wein; der Bischof soll den Neugetauften den Sinn der Opfergaben entfalten.

Diese Taufordnung nennt als wirkende Ämter die des Bischofs, der Presbyter und der Diakone; in der Verteilung der Handlungen zwischen dem Bischof und den Presbytern herrscht eine gewisse Unklarheit: in der Ritenfolge der Weihe der Öle, der Absagung und der Salbung mit dem Öl des Exorzismus werden nacheinander der Bischof und »der« Presbyter als Vorsteher bezeichnet.

### 3. APOSTOLISCHE KONSTITUTIONEN

Wie schon erwähnt, wurde in dieses Sammelwerk das Material von drei älteren Kirchenordnungen aufgenommen. Was die Taufriten angeht, handelt es sich um die *Did.* und die sogenannte *Trad. ap.* Die dritte Hauptquelle des Sammelwerks, die *Didaskalie*, enthält kein Taufritual, nur eine kurze Anweisung über die Teilnahme der Diakonissin am Taufbad und an der Salbung der Frauen<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Siehe das Kapitel 16 der *Didaskalie* in der Übersetzung aus dem Syrischen von F. NAU, *La Didascalie c'est-à-dire l'enseignement catholique des douze apôtres et des saints disciples de notre Sauveur*, Paris 1902 (Ancienne Littérature Canonique Syriaque I), 93–94.

Von dem Material, welches im VIII. Buch der *Const. ap.* aus der sogenannten *Trad. ap.* aufgenommen wurde, findet sich nur die Kirchenordnung über die Aufnahme der Bewerber und ihre Taufvorbereitung, nicht aber das Material des Taufrituals. Stattdessen hat das Sammelwerk der *Const. ap.* im VII. Buch ein Taufritual, dessen Herkunft unbekannt ist, eingegliedert. Man kann die zwei Taufrituale der *Trad. ap.* Kap. 21 und des VII. Buchs der *Const. ap.* kaum vergleichen, da das Ritual der *Trad. ap.* hauptsächlich die Handlungen überliefert, das Ritual der *Const. ap.* hingegen nur die Unterweisung und die Gebete, und zwar scheint es nur eine Auswahl daraus zu sein. In diesem Taufritual (*Const. ap.* VII) wird nur ein einziger Taufbewerber in Betracht gezogen; in der Vorbereitung dagegen geht es um mehrere Bewerber (*Const. ap.* VIII).

Da der Verlauf des Taufrituals auf verschiedene Abteilungen der *Const. ap.* zerstreut ist, habe ich hier die entsprechenden Texte nach dem Verlauf der Riten zusammengestellt.

### 1. Die Taufvorbereitung

#### Aufnahme der Bewerber und Dauer der Taufvorbereitung

VIII 32. Diese Kirchenordnung entspricht den Kap. 15–16 der *Trad. ap.* Sie bestimmt, wie die Bewerber angemeldet werden, welche Vorsteher der Gemeinde sie empfangen und prüfen sollen, und sie stellt eine Liste der verbotenen Berufe auf.

Für die Prüfung der Motive, der persönlichen und familiären Lebensweise, der beruflichen Situation und der Lebensumstände sind die Vorschriften der *Const. ap.* ungefähr dieselben wie in der *Trad. ap.* Die Durchführung der Taufvorbereitung ist dem Bischof, den Presbytern und den Diakonen anvertraut. Zwei weitere Vorschriften der *Const. ap.* sind dieselben wie in der *Trad. ap.*: Der Lehrer kann auch ein Laie sein (*Const. ap.* VIII 32,17), und die Unterweisung soll drei Jahre dauern, aber diese Zeitdauer kann kürzer sein, gemäß der Lebensführung des Bewerbers (*Const. ap.* VIII 32,16).

In Kapitel VIII 32 der *Const. ap.* sind verschiedene Kanones des Apostels Paulus bezüglich der Täuflinge, welche man zulassen und welche man abweisen soll, zu finden.

*32,1. Und ich, Paulus, der geringste der Apostel (I Tim. 2,3), ordne für euch, die Bischöfe und Priester, bezüglich der Kanones folgendes an: 2. Diejenigen, welche zum ersten Male zum Mysterium der Frömmigkeit herantreten, sollen durch die Diakone zum Bischof oder zu den Priestern gebracht werden und sollen hinsichtlich der Gründe geprüft werden, weswegen sie zum Worte des Herrn gekommen sind, und diejenigen, die sie herbeigebracht haben, sollen Zeugnis für*

*sie ablegen, nachdem sie ihre Lebensverhältnisse genau kennen gelernt haben. Geprüft werden sollen aber auch ihr Charakter und ihr Leben und ob sie Sklaven sind oder Freie.*

*3. Und wenn jemand Sklave ist, soll er gefragt werden, welches Herrn, und wenn er Sklave eines Gläubigen ist, soll sein Herr gefragt werden, ob er für ihn [gutes] Zeugnis ablegt; wenn [der dies] aber nicht [tut], soll er weggeschickt werden, bis er sich dem Herrn als würdig erweist; wenn der aber [gutes] Zeugnis für ihn ablegt, soll er angenommen werden. Wenn er aber Haussklave eines Heiden ist, soll er gelehrt werden, seinem Herrn zu gefallen (vgl. Tit. 2,9), damit das Wort nicht gelästert werde (vgl. Tit. 2,5).*

*4. Wenn er nun eine Frau hat, oder eine Frau einen Mann, sollen sie gelehrt werden, sich mit einander zu begnügen; wenn sie aber unverheiratet sind, sollen sie lernen, keine Unzucht zu treiben, sondern dem Gesetze gemäß zu heiraten.*

*5. Wenn aber sein Herr, obwohl er gläubig ist und weiß, dass er Unzucht treibt, ihm keine Frau gibt oder der Frau keinen Mann, soll er [der Herr] ausgeschlossen werden.*

*6. Wenn aber jemand einen Dämon hat, soll er zwar die Frömmigkeit gelehrt werden, soll aber nicht in die Gemeinschaft aufgenommen werden, bevor er gereinigt ist; wenn aber der Tod drängt, soll er aufgenommen werden.*

*7. Wenn jemand ein Hurenwirt ist, soll er entweder aufhören zu kupeln oder er soll weggeschickt werden. Wenn eine Hure kommt, soll sie entweder aufhören oder weggeschickt werden.*

*8. Wenn ein Anfertiger von Götzenbildern kommt, soll er entweder aufhören oder weggeschickt werden.*

*9. Wenn jemand von den Theaterleuten kommt, Mann oder Frau, Wagenlenker oder Gladiator oder Wettläufer oder Spielführer oder Olympiaden-Teilnehmer oder Flötenspieler oder Kitharaspieler oder Lyraspieler oder Schautänzer oder Schankwirt, so sollen sie aufhören oder weggeschickt werden.*

*10. Wenn ein Soldat kommt, soll er gelehrt werden, kein Unrecht zu tun, nicht falsch anzuklagen, sich hingegen mit dem gegebenen Sold zu begnügen (Lc. 3,14); wenn er gehorcht, soll er angenommen werden, wenn er widerspricht, soll er weggeschickt werden.*

*11. Wer Unsägliches treibt, ein Zulasser, ein Weichling, ein Magier, ein Marktschreier, ein Besprecher, ein Sterndeuter, ein Wahrsager, ein Tierverzauberer, ein Liederlicher, ein Amulettmacher, ein Reinigungszauberer, ein Vogelschauer, ein Zeichendeuter, ein Schwingungsdeuter, einer, der bei Begnungen auf Schäden am Gesicht oder an den Füßen oder auf Vögel oder Wiesel oder Zurufe oder zeichenhaft Verhörtes achtet – sie sollen eine Zeit lang geprüft werden; denn die Schlechtigkeit ist schwer abzuwaschen. Wenn sie aufgehört haben, sollen sie aufgenommen werden, wenn sie aber nicht gehorchen, sollen sie weggeschickt werden.*



12. Die Konkubine eines Ungläubigen, die seine Sklavin ist, soll, wenn sie sich ihm allein hingibt, aufgenommen werden; wenn sie jedoch auch mit anderen unzüchtig ist, soll sie weggeschickt werden. 13. Wenn ein Gläubiger eine Konkubine hat, soll er, wenn sie eine Sklavin ist, aufhören und nach dem Gesetz [eine Freie] heiraten, wenn sie aber eine Freie ist, soll er sie nach dem Gesetz [mit einem anderen] verheiraten; wenn aber nicht, soll er weggeschickt werden. 14. Wer griechischen [heidnischen] Bräuchen folgt oder jüdischen Märchen, soll sich ändern oder weggeschickt werden. 15. Wenn jemand der Sucht nach Schauspielen ergeben ist oder nach Tierhatzen oder Pferderennen oder Wettkämpfen, soll er aufhören oder weggeschickt werden.

16. Wer Katechumene werden darf, soll drei Jahre lang als Katechumene unterwiesen werden; wenn aber jemand eifrig ist und Neigung zur Sache besitzt, soll er aufgenommen werden, weil nicht die Zeit, sondern der Charakter beurteilt wird. 17. Der Lehrende soll, auch wenn er Laie ist, aber erfahren im Worte und ehrbar im Charakter, lehren. »Denn alle werden von Gott Belehrt sein« (Ioh. 6,45, dort Zitat von Is. 54,13).

(*Const. ap.* VIII 32,1-17, 234-240<sup>7</sup>)

### Unterweisung der Katechumenen

Die Kirchenordnung über die Unterweisung der Katechumenen und den Verlauf der Tauffeier befindet sich am Ende des VII. Buches, Kapitel 39 bis 45. Der erste Satz des Kapitels 39 ist eine Redaktionsformel. Sie verbindet die Gebetsformeln der Kapitel 33-38 mit der Sektion über die Tauffeier. Sie dient als Einleitung einer kurzen Übersicht des Unterrichts und kündigt in großen Zügen den Inhalt der Unterweisung an:

*39,1. Wie nun die leben sollen, die die christliche Einweihung empfangen haben, und welche Danksagungen sie Gott durch Christus emporsenden sollen, ist im Vorhergehenden gesagt. [...]*

(*Const. ap.* VII 39,1, 92).

Als Unterweisung über das christliche Leben muss hier die Zwei-Wege-Lehre gemeint sein, die in Form einer Bearbeitung der *Did.* den ersten Teil dieses VII. Buchs der *Const. ap.* bildet (Kap. 1-19). In der Gliederung dieses Buches, nach dem Abschnitt, der den Kap. 20-32 der *Did.* entspricht, wurde eine Serie von 6 Dankgebeten synagogaler Herkunft eingefügt, ohne Angabe über ihren Gebrauch

<sup>7</sup> Sämtliche Zitate aus den *Apostolischen Konstitutionen* sind im vorliegenden Beitrag von Michael CHRONZ (Bonn) übersetzt nach dem griechischen Text von *Const. ap.* (wie oben in Anm. 3).

(Kap. 33–38). In der Einleitungsformel VII 39,1 werden sie aber mit der Unterweisung der Katechumenen in Beziehung gebracht. Man kann sich jedoch fragen, ob sie tatsächlich dazu dienten. Der folgende Text gibt dann Hinweise über die Hauptteile der Unterweisung und über den Inhalt eines Gebetsformulars zur Handauflegung.

*39,2. Wer also als Katechumene in der Lehre der Frömmigkeit unterwiesen werden soll, soll vor der Taufe in der Kenntnis des ungezeugten Gottes unterrichtet werden, in der Erkenntnis des einzigzeugten Sohnes, in der Überzeugung vom Heiligen Geist; er soll die Ordnung der verschiedenen Geschöpfe lernen, den Zusammenhang der Vorsehung, die Straforte der verschiedenen Gesetze. Er soll unterrichtet werden, warum die Welt geworden ist und warum der Mensch als Weltbürger eingesetzt wurde; er soll seine eigene Natur erkennen, wie er beschaffen ist. 3. Er soll unterrichtet werden, wie Gott die Bösen bestraft hat durch Wasser (vgl. Gen. 7) und Feuer (vgl. Gen. 19), die Heiligen aber in jeder Generation verherrlicht hat, ich meine Seth, Enos, Henoch, Noe, Abraham und seine Nachkommen, Melchisedek und Iob und Moses und Jesus [Josua] und Chaleb und den Priester Phinees den Eiferer und die Heiligen in jeder Generation, und wie Gott in seiner Vorsehung sich nicht vom Menschengeschlecht abgewendet, sondern zu verschiedenen Zeiten aus der Verirrung und Nichtigkeit zur Erkenntnis der Wahrheit (I Tim. 2,4) gerufen hat, indem er sie aus der Sklaverei und Gottlosigkeit in die Freiheit und Frömmigkeit hinaufgeführt hat, aus der Ungerechtigkeit in die Gerechtigkeit, aus dem ewigen Tod ins ewige Leben.*

*4. Diese Dinge und die, welche darauf folgen, soll derjenige erfahren, der herbeikommt. [...]*

*(Const. ap. VII 39,2–4, 92–94)*

Es folgt dann der Inhalt des Gebetsformulars zur Handauflegung, bzw. Lob des Vaters, Lob für die Schöpfung und für den Heilsplan und Lob des Sohnes für die Erlösung, dann Anrufungen für die Katechumenen, dass sie der Taufe würdig werden. Es handelt sich hier nicht um ein vollständiges Gebetsformular, sondern um einen Abriss mit den Themen, die zu entwickeln sind. Dasselbe in VII 42–43, für die Weihgebete des Öls und des Wassers.

*39,4. [...] Derjenige aber, der ihm die Hände auflegt, soll Gott, den Gebieter von allem, verehren und ihm dabei Dank sagen für das Geschöpf, weil er seinen einzigzeugten Sohn Christus herabgesandt hat, um den Menschen zu retten, indem er die Gesetzwidrigkeiten auslöscht, und um die Gottlosigkeiten und Sünden zu erlassen und von jeglicher Be-*